

**Richtlinie des Prüfungsausschusses
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

Generelle Anforderungen an Klausuren und deren Bewertung

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 StuPO

In einer Klausur bearbeiten die Studierenden schriftlich unter Aufsicht und anonym eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls; die Klausur soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Studierenden eines Studienjahrganges geschrieben werden; für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei und höchstens vier Stunden anzusetzen.

I Anforderungen

Maßstab Aufgabenstellung

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den ggf. hierzu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.

In Betracht kommen insbesondere:

- die rechtliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
 - durch Erstellung eines umfassenden juristischen Gutachtens
 - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- die betriebswirtschaftliche Würdigung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
 - durch Entwicklung eines Lösungsvorschlags in Form eines Gutachtens
 - durch Bearbeitung konkreter Fragestellungen
- die Bearbeitung zusätzlicher Fragestellungen ohne zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende rechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Würdigung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

Bearbeitung

Ziel der Bearbeitung ist es, die Leserin oder den Leser (ggf. unter Einbeziehung von Gegenargumenten) von der eigenen Lösung zu überzeugen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die problem- und lösungsorientierte Aufbereitung, Würdigung und Darstellung
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Darlegung der tragenden Gesichtspunkte
- die Begründung der getroffenen Aussagen bzw. Ergebnisse

Im Einzelnen wird auf den Leitfaden für die Bearbeitung juristischer und ökonomischer Aufgabenstellungen in Klausuren verwiesen.

II Bewertung

Für die Bewertung von Klausuren sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit sowie die Begründung maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerkennung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form etc.) in die Bewertung einzubeziehen.

Den für die inhaltlich-fachliche Leistung maßgebenden Anforderungen werden, unterteilt nach Aufgaben oder Prüfungsbereichen, ihrem Umfang und Schwierigkeit entsprechend Punkte zugeteilt. Daneben werden den für den Gesamteindruck maßgebenden Anforderungen Punkte zugeteilt; die hierfür erreichbare Punktzahl soll dabei 10 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht unter- und 15% der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Den Punkten werden der Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend nach ihrem Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl Wertungspunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl	Wertungspunkte / Note (§14 Abs. 1 StuPO)
100 bis 93,7	15 / sehr gut (1)
unter 93,7 bis 87,5	14 / sehr gut (1)
unter 87,5 bis 83,4	13 / gut (2)
unter 83,4 bis 79,2	12 / gut (2)
unter 79,2 bis 75,0	11 / gut (2)
unter 75,0 bis 70,9	10 / befriedigend (3)
unter 70,9 bis 66,7	09 / befriedigend (3)
unter 66,7 bis 62,5	08 / befriedigend (3)
unter 62,5 bis 58,4	07 / ausreichend (4)
unter 58,4 bis 54,2	06 / ausreichend (4)
unter 54,2 bis 50,0	05 / ausreichend (4)
unter 50,0 bis 41,7	04 / nicht ausreichend (5)
unter 41,7 bis 33,4	03 / nicht ausreichend (5)
unter 33,4 bis 25,0	02 / nicht ausreichend (5)
unter 25,0 bis 12,5	01 / nicht ausreichend (5)
unter 12,5 bis 0	00 / nicht ausreichend (5)